



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Juni 2012 (20.06)
(OR. en)**

10904/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2009/0132 (COD)**

**EF 134
ECOFIN 516
SURE 6
SOC 500
DELECT 29**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 10789/12 EF 132 ECOFIN 491 SURE 5 SOC 476 DELACT 28

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION vom
4.6.2012

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Bezug auf die Zustimmung
zur Verwendung des Prospekts, die Informationen über Basisindizes und die
Anforderungen eines von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern
erstellten Berichts

– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Am 4. Juni 2012 hat die Kommission dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/71/EG² betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU vom 24. November 2010³, unterbreitet.

¹ Dok. 8512/12.

² ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64.

³ ABl. L 327 vom 11.12.2010, S. 1.

2. Nach Artikel 24c Absatz 1 der Prospektrichtlinie kann der Rat gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Übermittlung Einwände erheben. Nach Artikel 24c Absatz 2 kann der delegierte Rechtsakt vor Ablauf dieser Frist im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden und in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben.
3. Damit der delegierte Rechtsakt am 1. Juli 2012 in Kraft treten kann, sollte der Rat in der Lage sein, der Kommission mitzuteilen, dass er nicht beabsichtigt, vor Ablauf der in Artikel 24c Absatz 1 genannten Dreimonatsfrist Einwände zu erheben.
4. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) dem Rat empfiehlt, zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon unterrichtet werden.
